tb.glarus

Energie · Wasser · Kommunikation

Wasser

Preise und Gebühren

Gültig ab 1. Januar 2026

Benutzungsgebühr

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen.

Grundgebühr

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundgebühr	CHF / Q3	**125.93**	129.20
Die jährliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers bestimmt.			
Minimale Grundgebühr	CHF / a	**314.83**	323.02

Für jeden zusätzlichen Zähler, welcher der Differenzmessung dient, werden 30 % der Grundgebühr erhoben.

Mengengebühr

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Trinkwasserbezug	CHF / m³	**1.55**	1.59

Sprinkleranlagen

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anschlussgebühr (Grundgebühr) Sprinkleranlagen	CHF / l / min Sprinklerleistung	**20.00**	21.62
Feuerschutzgebühr	CHF / Minutenliter / a	**1.55**	1.59

Für die Bereitstellung von Löschwasser für Gebäude mit Sprinkleranlagen ist zusätzlich zur Grundgebühr eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten.

Anschlussbeitrag

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Gebäudeinhalt nach SIA-Norm 416	CHF / m³	**5.00**	5.13

Brunnenrecht

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Variante 1: Bezug über einen Brunnen (mit Kaliber)			
Grundpreis pro Anzahl Brunnenrecht (Anzahl Brunnenrecht × 96.87)	CHF	**96.87**	99.39
Über Kaliber genutzte Brunnenrechte sind von der Verrechnung der Mengengebühr befreit.			
Variante 2: Bezug im Gebäude über einen Wasserzähler			
20% Rabatt auf die Mengengebühr (pro Anzahl Brunnenrecht; 1 Brunnenrecht = 20 % / ½ Brunnenrecht = 10 %)			

Mehrwertsteuersatz: 2,6 %

Legende

CHF ..... Schweizer Franken
Q3 ..... Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³ / h
h ..... Stunde
a ..... Jahr
m³ ..... Kubikmeter
Minutenliter .... tatsächliche Wasserentnahme je Minute

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu den Preisen und Gebühren «Wasser»

1. Benützung der Hydranten

Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden; zu anderen Zwecken nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der tb.glarus.
Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. Baustellen-Wasser) wird eine spezielle Grund- und Mengengebühr erhoben. Für diese gelten das Preisblatt «Temporäre Anschlüsse Wasser».

2. Anschlussbeitrag

Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt in m³ gemäss SIA-Norm 416. Nebenbauten unter 20 m³ Gebäudeinhalt sind nicht beitragspflichtig. Grosse Hallen über 1000 m³ Inhalt und ohne nennenswerten Wasserbezug (z. B. Kirchen, Lagergebäude) werden mit einem reduzierten Volumen aufgrund der Gebäudegrundfläche multipliziert mit 3 m Höhe veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Fall zusätzlich beitragspflichtig. Bei Gebäudevergrösserungen – inkl. An- und Nebenbauten – ist für das zusätzliche Volumen der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Trinkwasser bezogen wird. Geringfügige Änderungen bis 20 m³ Inhalt sind nicht beitragspflichtig.

3. Brunnenrecht

Für jedes private Brunnenrecht berechnen die tb.glarus für die Kalibrierung, die Kontrolle, den Unterhalt des Wasserzählers und die Mitbenutzung der Wasserersorgungsanlagen die jährliche Grundgebühr gemäss Abschnitt «Grundgebühr».
Die Wassermenge eines ganzen privaten Brunnenrechtes beträgt 12 Liter pro Minute, diejenigen eines halben 6 Liter pro Minute. Unterteilungen sind unzulässig; bestehende Ausnahmen sind gewährleistet.
Das Brunnenrecht kann über einen Kaliber-Hahnen für laufende Garten-, Hof-, Flurbrunnen, Stall-Hahnen und Selbsttränke-Hahnen genutzt werden **(Variante 1).** Bei anderweitiger Nutzung muss der Gesamtbezug über einen Wasserzähler erfolgen **(Variante 2).** Eine Mischform der beiden Varianten ist nicht zulässig.

4. Rechnungsstellung

Sofern die Wasserverbrauchmessung noch nicht über systemmässig angebundene Smart Meter erfolgt, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Für Jahresrechnungen mit einem erwarteten Betrag von mehr als CHF 500.– können halbjährliche Akonto-Rechnungen erfolgen.
Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

5. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus (Wasserverordnung).

6. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2026.